

# A m t s b l a t t

für die Gemeinde Dörverden



Nr. 2 Jahrgang 2023

Dörverden, 13.01.2023

| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| 1.) Bekanntmachung der Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Verden: 3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Wahnebergen der Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Verden | 1-3   |
| 2.) Bekanntmachung der Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Verden: Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Verden in Wahnebergen      | 3-6   |
| 3.) Bekanntmachung des Amtsgerichts Verden (Aller): Zwangsvollstreckung   | 7-8   |

### **3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof Wahnebergen der Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Verden**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Verden am 12.06.2022 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof in 27313 Dörverden-Wahnebergen vom 10. Dezember 1986 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **1.) § 11 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:**

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten/Wahlgrabstätten in besonderer Lage
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten

##### **2.) § 11 Absatz. 6 wird wie folgt ergänzt:**

Bei neu an zu legenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) Für Säрге

von Kindern:                      Länge 1,50 m, Breite 0,90 m  
von Erwachsenen:                Länge 2,50 m, Breite 1,20 m

- b) für Urnen                      Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

Eine Urnenreihengrabstätte dient der Aufnahme von einer Urne; eine Urnenwahlgrabstätte dient der Aufnahme von bis zu 2 Urnen. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

**3.) § 14 „Urnenreihengrabstätten“ wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

**4.) § 15 „Urnenwahlgrabstätten“ wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Bei einer zweiten Bestattung ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

**§ 2 Schlussvorschriften**

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verden, den 12.06.2022

Der Kirchenvorstand  
gez. Vorsitzende/r      gez. Kirchenvorsteher/in  
(Siegel)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Verden, den 01.09.2022

Der Kirchenkreisvorstand  
gez. Vorsitzende/r      gez. Kirchenkreisvorsteher/in  
(Siegel)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St.-Andreas Kirchengemeinde Verden.

Verden. 04.01.2023

**Kirchenamt in Verden**

Im Auftrag  
gez. Beuck

---

**Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof  
der Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Verden in Wahnebergen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas in Verden für den Friedhof in 27313 Dörverden-Wahnebergen am 23.03.22 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenschild**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits

mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

|   |          |
|---|----------|
| 1. Wahlgrabstätte:<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle-:                    | 240,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte in besonderer Lage;<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle-: | 240,00 € |
| 3. Urne in Reihen-/Wahlgrab;<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle -:         | 240,00 € |

4. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: 120,00 €
- a) eine Gebühr gemäß Nr. 5 zu Anpassung an die neue Ruhenszeit und  
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nr. 2 b.

5. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 (einzusetzen ist die Jahreszahl aus Nummern 1, 2, 3) der Gebühren nach Nummern 1, 2, 3 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1a. für eine Erdbestattung ab dem 6. Lebensjahr: 450,00 €
- 1b. für eine Erdbestattung bis zum 5. Lebensjahr: 135,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 100,00 €
3. Mehrkosten für das Abräumen der Kränze und die Abfuhr Überschüssiger Erde 50,00 €

## III. Verwaltungsgebühren:

1. Verwaltungsgebühren (Grundgebühr) je Beisetzung 18,00 €

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege der Freiflächen und Wege, Unterhaltung von Wegen und Einfriedigungen, Abfallbeseitigung, Wasserverbrauch

- Für ein Jahr  
- je Grabstelle -: 8,00 €

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnung vom **24.11.1975** sowie die beschlossenen Änderungen vom **09.07.1980**, vom **06.01.1993**, vom **23.03.1994**, vom **24.10.2001**, vom **12.11.2003**, vom **22.10.2013** und vom **13.12.2018** außer Kraft.

Verden, den 20.04.2022

Der Kirchenvorstand

gez. Vorsitzende/r      gez. Kirchenvorsteher/in

(Siegel)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 26.04.2016 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenkreisamtes gemäß § 42 Abs. 6 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 25.09.2022

gez. Amtsleiter

(Siegel)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St.-Andreas Kirchengemeinde Verden.

Verden. 04.01.2023

**Kirchenamt in Verden**

Im Auftrag

gez. Beuck

Aushang für die Bekanntmachungstafel

Angeheftet am:

Abgenommen am:

– Beglaubigte Abschrift –



## Amtsgericht Verden (Aller)

### Beschluss

### Terminbestimmung

10 K 2/20

26.10.2022

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Mittwoch, 1. Februar 2023, 10:00 Uhr,**

im Amtsgericht Johanniswall 8,  
27283 Verden (Aller), Saal/Raum 215, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Wahnebergen Blatt 285 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung   | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                 | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-------------|------|-----------|---|----------------------|
| 16       | Wahnebergen | 1    | 82/2      | Gebäude- und Freifläche,<br>Schulweg 1  | 1355                 |
|          | Wahnebergen | 1    | 82/8      | Gebäude- und Freifläche,<br>Schulweg 1  | 940                  |
|          | Wahnebergen | 2    | 103/3     | Landwirtschaftliche Fläche,<br>Kuhweide | 284                  |

|  |             |   |       |   |    |
|--|-------------|---|-------|---|----|
|  | Wahnebergen | 2 | 103/6 | Landwirtschaftliche Fläche,<br>Kuhweide | 12 |
|--|-------------|---|-------|---|----|

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.02.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 406.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Dreifamilienhaus mit Garage, Wirtschaftsgebäude und Scheune nebst zwei landwirtschaftlichen Teilflächen

Wohnhaus (Zweifamilienhaus mit Verkaufsfläche), Baujahr 1950, umfassend modernisiert, Wohnfläche EG 186qm, Wohnfläche DG 168qm, Verkaufsfläche 39qm, durchschnittlicher Zustand

Wirtschaftsgebäude (Werkstatt), Baujahr ca. 2000, umfassend modernisiert, Nutzungsfläche 127,5qm, durchschnittlicher Zustand

Scheune (Lager und Durchfahrt), Baujahr 2001, Nutzfläche 79qm, durchschnittlicher Zustand  
Garage (2 Kfz-Stellplätze), Baujahr unbekannt, durchschnittlicher Zustand

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Brune  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Verden (Aller), 28.10.2022

Röpke, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Seite 2/3